

SATZUNG

DES JAGDVERBANDES MULDENTAL E.V.

Der Jagdverband Muldental e.V. ist die unabhängige Vereinigung der regionalen Interessenvertreter der Jagd.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jagdverband Muldental e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Jagdverbandes ist Grimma.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Jagdverbandes Muldental e.V.

1. Die Ziele unseres Jagdverbandes sind:
 - 1.1. der Schutz und die Erhaltung der Naturlandschaften,
 - 1.2. die Gestaltung der Kulturlandschaften als naturnahe Lebensräume,
 - 1.3. der Schutz und die Erhaltung aller in diesen Lebensräumen lebenden heimischen Tier- und Pflanzenarten,
 - 1.4. die Regulierung der Bestände von Tierarten, die durch starke Vermehrung Schäden an den Lebensräumen verursachen können,
 - 1.5. die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege und Bejagung der nicht bedrohten Tierarten als eine Form der Landnutzung.
2. Diese Ziele werden verwirklicht durch:
 - 2.1. den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt, die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Bewahrung der Belange der Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung im Rahmen §29 BNatSchG verfolgen,
 - 2.2. die Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik,

- 2.3. die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere
- der jagdlichen Aus- und Weiterbildung,
 - des jagdlichen Brauchtums,
 - des jagdlichen Schrifttums einschließlich der künstlerischen Gestaltung,
 - der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele unserer Satzung,
 - des jagdlichen Schießens,
 - des Jagdgebrauchshundewesens,
 - der Falknerei,
 - der sachkundigen Teilnahme am jagdrechtlichen Gesetzgebungsverfahren,
 - der Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung und der Interessenvertretung der Jäger, Hundeführer und Falkner im In- und Ausland.

Der Jagdverband vertritt diese Interessen im Auftrage seiner Mitglieder im öffentlichen Leben auf Kreisebene und auf Landesebene.

Der Jagdverband Muldental e.V. ist eine juristisch selbständige Person.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Verbandes ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und niemand darf durch Ausgaben des Verbandes, die seinem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Jagdverbandes können werden, natürliche Personen, die die Aufgaben und Ziele des Jagdverbandes anerkennen und unterstützen. Natürliche Personen, auch die, welche keinen Jagdschein oder Falknerjagdschein besitzen, können den Verband als Förderer und Freunde der Jagd unterstützen und ihm beitreten.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Jagdverbandes kann Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Jagdverbandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Ablehnung des Antrages dem

Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an den erweiterten Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu.

4. Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen zur Person bekannt sind, die den Interessen der Satzung und des Verbandes widersprechen.
5. Bei Aufnahme in den Verband hat der Antragsteller einen einmaligen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
6. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann wahrnehmen, wenn es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben ein Stimmrecht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Jagdverband kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Verbandes oder seiner geltenden Satzung erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand auf Antrag. Der Antrag kann vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss oder durch schriftlichen Antrag durch mindestens ein Drittel der Mitglieder gestellt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Beschlusses, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Beschwerde gegenüber dem erweiterten Vorstand zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er soll schriftlich begründet werden. Vor der Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand ist dem betroffenen Mitglied unter Wahrung einer Stellungnahmefrist von mindestens 2 Wochen nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Antrag ist das betroffene Mitglied vom erweiterten Vorstand in mündlicher Verhandlung anzuhören. Zu dieser mündlichen Verhandlung können vom Vorstand nach freiem Ermessen oder die von dem betroffenen Mitglied oder von dem Antragsteller genannten Beweismittel hinzugezogen werden.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die anerkannten Grundsätze einer weidgerechten Jagdausübung sind zu wahren.
2. Die Aufgaben und Ziele des Jagdverbandes Muldental e.V. sind zu fördern.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Bei Verstößen gegen die Pflichten eines Mitgliedes des Jagdverbandes werden folgende Maßnahmen eingeleitet: Die Bestimmungen des § 5 Ziff. 4 für das Verfahren gelten sinngemäß
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Ausschluss.

§ 7 Organe des Jagdverbandes

1. Die Organe des Jagdverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste und beschlussfassende Organ des Jagdverbandes. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und leitet die Amtsgeschäfte in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist zur Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie aus den Vorsitzenden der Hegeringe im Bereich des Jagdverbandes Muldental e.V.

§ 8 Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand des Jagdverbandes besteht:

- a) aus dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeder für sich allein im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann ein Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, handeln.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
4. Der Vorstand des Jagdverbandes hat die Hegeringleiter, Leiter der Hegegemeinschaft und Obleute in allen jagdlichen Fragen zur Beratung hinzu zu ziehen.
5. Der Vorstand beruft zur Unterstützung aller Fachgebiete Obleute für
 - a) Ausbildung
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) jagdliches Schießen
 - d) Jagdhundewesen
 - e) Wildbewirtschaftung
 - f) Naturschutz
6. Der Vorstand des Jagdverbandes arbeitet auf jagdwirtschaftlichem Gebiet mit dem Sächsischen Landesbauernverband e.V., dem Staatsbetrieb Sachsenforst und den im Muldental anerkannten Naturschutzvereinigungen zusammen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Beschlüsse vom Vorstand können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder

diesem Verfahren zustimmen. Zeitlich dringende Beschlüsse, welche nicht in Vorstandssitzungen gefasst werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren.

§ 10

Hegeringe

1. Die Hegeringe sind die Basis der jagdlichen Tätigkeit des Jagdverbandes Muldental e.V.
2. Die Mitglieder der Hegeringe wählen einen Hegeringleiter und einen Stellvertreter.
3. Der Vorstand des Jagdverbandes arbeitet eng mit den bestehenden Hegeringen zusammen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der 2 Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - i) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, Beschwerden, Anträge, Auszeichnungen soweit dafür nicht der Vorstand verantwortlich zeichnet
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
2. Anträge von Mitgliedern, über die eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist, sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorsitzende des Jagdverbandes hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt.

5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung, mit Angabe des Tagungsortes, der Zeit und dem Inhalt der Tagesordnung schriftlich durch Brief oder eMail bekannt zu machen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der vom Vorstand beauftragte Versammlungsleiter.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anwesender stimmberechtigter Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten und von dem Vorsitzenden des Jagdverbandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Ein Beschluss zur Änderung der geltenden Satzung des Jagdverbandes bedarf der Mehrheit von 3/4 Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Jagdverbandes

1. Die Auflösung des Jagdverbandes kann nur einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin in schriftlicher Form bekannt zu geben.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Jagdverbandes bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Jagdverbandes ist von der Mitgliederversammlung ein Liquidator zu bestellen. Das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen fällt einem regional ansässigen gemeinnützigen Verein oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landeskulturellen, land- und forstwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierseuchenschutzes.

§ 13

Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Jagdverbandes Muldental e.V. ist Grimma.
2. Der Vorstand des Jagdverbandes wird ermächtigt, durch die Mitglieder-

versammlungen beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eintragen zu lassen.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, die für eine satzungsgemäße Arbeit erforderliche organisatorischen Regelungen zu schaffen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, nach ihrer Eintragung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.
5. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.2019 in Nerchau beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 24.03.2018.

Nerchau, den 09. März 2019

Yvonne Mucke
Vorsitzende

eingetragen im Registergericht am 23.07.2019